



3. September 2015

Bundesministerium für Gesundheit

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betreff: Stellungnahme zur GuKG-Novelle 2015

Wir erlauben uns im Rahmen des Begutachtungsverfahrens für eine GuKG-Novelle 2015 kurz Stellung zu nehmen:

Im Vordergrund hierbei stehen die Regelungen zur Anerkennung von aus dem Ausland mitgebrachten Qualifikationen. Wünschenswert wäre, dass es auch hier zu „zeitgemäßen“ Regelungen kommt und „europäischen Ausbildungssystemen Rechnung getragen wird“.

§ 31

Durch die Überführung der Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege in den tertiären Sektor gelten die bisherigen Nostrifikationsbestimmungen (bisheriger § 32) für Qualifikationsnachweise außerhalb des EWR nicht mehr. Vielmehr wird auf die Nostrifizierungsmöglichkeit nach dem FHStG verwiesen. Leider ist hierbei ein Fehler unterlaufen, da auf § 5 Abs 4 FHStG verwiesen wird. Dieser wurde jedoch durch das BGBl. I Nr. 45/2014 aufgehoben, nunmehr findet sich die Bestimmung im § 6 Abs 6 FHStG.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung im § 32 GuKG werden bei einer Nostrifizierung nach dem FHStG die Studieninhalte der ausländischen Ausbildung mit dem österreichischem Studium verglichen. Einschlägige Berufserfahrung wird nicht mehr berücksichtigt (bisheriger § 32 Abs. 6).

Unseres Erachtens bedeutet dies eine Verschlechterung der bisherigen Anerkennungsregelungen für die Gesundheits- und Krankenpflege und widerspricht auch dem Arbeitsprogramm der Regierung, das eine “verbesserte Anerkennung von Qualifikationen und Vereinfachung von Nostrifizierungsverfahren“ zur Deckung des wachsenden Personalbedarfs in den Gesundheitsberufen und eine sachgerechte Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen vorsieht.

Es wäre auch Sorge zu tragen, dass die Fachhochschulen zeitnah Ergänzungslehrgänge organisieren, damit die vorgeschriebenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen, Praktika, etc. in einem vernünftigen Zeitraum (maximal in einem Studienjahr) absolviert werden können. Ideal wäre es, wenn hierfür eigene flexible Lehrgänge (vergleichbar mit den aktuellen Nostrifikationslehrgängen) eingerichtet werden

www.migrant.at . www.anlaufstelle-erkennung.at

würden. Auch für Anpassungslehrgänge im Rahmen der EWR-Anerkennung müssten entsprechende Vorkehrungen getroffen werden.

Die in den Erläuterungen genannten Evaluierungsergebnisse der GÖB/ÖBIG zeigen u. a. auf, dass ein „beachtenswerter Teil des Personalbedarfs nicht über Ausbildungen an heimischen Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, sondern über den Zuzug ausländischer Fachkräfte abgedeckt wurde“. Erschwerende Bedingungen in der Anerkennung und fehlende Ergänzungsangebote könnten dazu führen, dass dies zu einem gegenteiligen Effekt in Bezug zu einem wachsenden Personalbedarf führt.

Wir schlagen überdies vor, dass die Anerkennungsregelungen für EWR-Qualifikationsnachweise sinngemäß auch für jene aus Drittstaaten angewendet werden. Qualifikationsnachweise aus dem EWR, der Schweiz und Drittstaaten sind anzuerkennen, wenn diese im Sinne der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie gleichwertig sind. Nur wenn „wesentliche Unterschiede“ bestehen, müssen Ausgleichsmaßnahmen absolviert werden. „Wesentliche Unterschiede“ können durch einschlägige Berufserfahrung und sonstige Qualifikationen ausgeglichen werden. Im Vordergrund soll nicht der akribische Vergleich von Studienplänen stehen. Ähnliche Regelungen sind durchaus bereits in anderen Bereichen zu finden (z. B. Sozialbetreuungsberufe).

Alternativ könnte auch überlegt werden, dass der Verweis auf die Nostrifizierungsmöglichkeit nach dem FHStG dahingehend ergänzt wird, dass einschlägige Berufserfahrung und zusätzliche einschlägige Qualifikationen aus dem Aus- und Inland im Nostrifizierungsverfahren berücksichtigt werden müssen, um fehlende Inhalte abzudecken.

§ 33

§ 33 entfällt künftig mit der GuKG-Novelle 2015. Dadurch ist in Zukunft auch keine vorläufige Beschäftigung als Pflegehilfe (künftig Pflegeassistent) mehr möglich. Diese Entwicklung ist insofern interessant, da ursprünglich diese Bestimmung nur für Drittlandsdiplome vorgesehen war. Unser Hinweis vom September 2009 und Jänner 2010 auf das Schlechterstellungsverbot von EWR-BürgerInnen gegenüber Drittstaatsangehörigen wurde im Jahr 2010 vorerst noch negiert, dann aber mit der Novelle BGBl. I Nr. 185/2013 mit derselben Begründung korrigiert. Nunmehr soll diese Möglichkeit für Drittstaatsqualifikationsnachweise wiederum ganz abgeschafft werden.

Wir schlagen vor, dass mit Erlassung des Nostrifikationsbescheides zumindest eine Beschäftigung als Pflegefachassistent möglich sein muss. Zu überlegen wäre, dass überhaupt eine vorläufige und befristete Beschäftigung als Gesundheits- und KrankenpflegerIn in Betracht gezogen werden würde. Dies hätte auch den Vorteil, dass die Absolvierung von Anpassungs- und Ergänzungsmaßnahmen praxisnah erfolgen würde.

In diesem Zusammenhang müsste in Zukunft auch § 28a Abs. 7 auf die neuen Berufe angepasst werden und zumindest eine Beschäftigung als Pflegefachassistent ermöglicht werden (siehe vorher).

§ 89

Im Bereich der Nostrifikation für eine ausländische Ausbildung in der Pflegeassistent bzw. Pflegefachassistent (bisher Pflegehilfe) gibt es keine Änderung. Der Verfahrenshinweis auf die Anwendung des § 32 Abs. 2 bis 7 geht jedoch künftig ins Leere, da § 32 entfällt. Diesbezüglich müssten Alternativen für die Zukunft geschaffen werden.

§ 44 bzw. § 49

Die bisherige Regelung sieht die Möglichkeit der verkürzten Ausbildung für PflegehelferInnen im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege vor. Künftig soll dies für die Pflegeassistenz gelten. Unklar bleibt, ob die verkürzte Ausbildung an Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege (wie in der vorgeschlagenen Fassung im § 49 genannt wurde) oder an den Fachhochschulen stattfinden soll.

§ 48

Personen, die mit einem in Österreich oder EWR absolvierten oder in Österreich nostrifizierten Medizinstudium leben, sind nach derzeitiger Regelung berechtigt, eine verkürzte Ausbildung (ein Jahr und sechs Monate) in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zu absolvieren. Zu überlegen wäre, ob Umfang und Dauer der verkürzten Ausbildung, entsprechend der Akademisierung des Berufsbildes Krankenpflege, nicht angepasst werden sollten.

Angesichts der aktuellen Flüchtlingssituation und dem wachsenden Personalbedarf im Gesundheitsbereich schlagen wir vor, dass zumindest eine vorläufige Beschäftigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege mit Auflagen ab Erlassung des Nostrifikationsbescheides für Mediziner ermöglicht wird.

§ 94

Die derzeitige Regelung sieht die Möglichkeit vor, dass MedizinerInnen und ZahnmedizinerInnen, eine verkürzte Ausbildung (80 Stunden theoretische und 600 Stunden praktische Ausbildung) zur Pflegehilfe, künftig vermutlich Pflegeassistenz (eine diesbezügliche Anpassung ist noch nicht im § 94 zu finden) absolvieren können. Unserer langjährigen Erfahrung in der Beratung von Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen nach ist ein Interesse für diese Ausbildung kaum gegeben und die Lehrgänge finden so gut wie nie statt. Vielmehr könnte überlegt werden, ob eine vorläufige Beschäftigung im Bereich der Pflege- oder Pflegefachassistenz (eventuell mit Auflagen) ermöglicht wird. Alternativ könnte eine verkürzte Ausbildung für MedizinerInnen im Bereich der Pflege**fach**assistenz und nicht Pflegeassistenz überlegt werden.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Anmerkungen berücksichtigt werden.